

# Regesten der ältesten Urkunden in der Kirchenlade zu Lauwerz

Autor(en): **Schneller, Joseph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **31 (1876)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112991>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## XIII.

### Regesten der ältesten Urkunden

in der

### Kirchenlade zu Lauwerz.

---

Von Archivar J. Schneller.

---

1.

1462, 8. Winterm.

Stel Reding, Landammann zu Schwyz, wurde vom constanzischen Generalvicar Niclaus Gundelfinger im Namen seines Bischofs Heinrich von Hemen aufgefordert, Kundschaft aufzunehmen in Betreff des streitigen Zehntens, wie und wo derselbe enthoben werden soll von denen von Lauwerz zu Handen der Pfarrer in Art und Schwyz. <sup>1)</sup> Die Lauwerzer waren von Alters her die rechten Kirchengenossen von Schwyz, und gaben auch die vier Opfer dahin ab. Dagegen hatten der Kirchherr zu Schwyz oder seine Helfer jene von Lauwerz mit den hhl. Sacramenten zu versehen zum Leben und zum Tod, ausgenommen Unwetters oder anderer Ursachen halber. In diesem Falle tritt dann der Pfarrer von Art an die Stelle des Seelsorgers in Schwyz. — Darum die beidseitige Zehntentrichtung. Geben am Montag vor St. Martinstag.

Siegelt der Landammann. (Geht ab.)

---

<sup>1)</sup> Kirchherr in Art war damals Ulrich Lyllin, und zu Schwyz Johann Wänd.

## 2.

1480, 17. Hornung.

Drei Cardinalbischofe, 3 Cardinalpriester und 1 Cardinaldiacon vergünstigen der Kirche in Lowerk, einer Tochter der Pfarrkirche in Kilchgaß, für welche der Rector der Kirche in Mutendal Lukas Kolbing eine besondere ehrende Zuneigung hatte, auf dessen Bitte einen Ablass von 100 Tagen. Bedingungen: Die Gläubigen sollen dieselbe fleißig und mit Andacht an gewissen festlichen Tagen besuchen, und zu ihrer Ausschmückung hilfreiche Hand bieten.

Dat. Rome, Pontif. SS. Patris et Domini Innocentii VIII. Anno Quinto.

Die Siegel hängen sämmtlich zerstört, zumal dieser Brief mit No. 1. und den Folgenden anno 1806 beim Bergsturz von Goldau verschüttet worden war.

## 3.

1504, 1. Augstm.

Einen ähnlichen Indulgenzenbrief ertheilte auf Ansuchen von Landammann und Rath zu Schwyz der Capelle in Lowerk Raimund der Cardinal und päpstliche Sendbote in den teutschen Landen. Datum in Altorff Const. dioc. Pontif. Julii II. Anno I.

## 4.

1506, 18. April.

Die Capelle in Lowerk, geweiht in der Ehre Gottes, Mariä der Himmelskönigin und des hl. Nothhelfers Sant Theodors, brannte uff Unforgnuß mit Glocken und sämmtlichen Zierrathen gänzlich ab. Nun stellen Landammann und Rätthe den Unterthanen von Lauwerk zur Wiederherstellung eines neuen Kirchleins einen Almosen-Brief aus. Geben vff Samstag in der Osterwuch.

Das Landesiegel geht ab.

## 1518, 24. Jänner.

Papst Leo X. überträgt dem Propst von St. Felix und Regula in Zürich, und den Aebten von Einsiedeln und Engelberg zu prüfen, ob und in wie weit dem Orte und den Bewohnern in Lauwerz gestattet werden könne, einen eigenen Caplan anzustellen, der da an Sonn- und Feyertagen die hl. Messe und den Gottesdienst halte, die Kinder taufe, und den Lebenden und Sterbenden die hl. Sacramente spende, was bisanhin bei der weiten Entfernung von der Pfarrkirche in Schwyz, und namentlich bei ungestümer Witterung zur Winterzeit beinahe unmöglich geworden war. Einzig nimmt der Papst folgende Festtage aus, wo der Gottesdienst in Schwyz zu besuchen wäre: Palmsonntag, hohe Donnerstag, Charfreitag, Auffahrt des Herrn, Maria Himmelfahrt und Lichtmess. Gegeben zu Rom bei St. Peter, unsers Pontif. im sechsten Jahre.

## 1520, 28. Herbstm.

In Folge des so eben gerufenen päpstlichen Auftrags wurden die Pfarrherren von Schwyz und Art, Heinrich Baumli und Balthasar Trachsel, so wie Namens der Gemeinde Schwyz Egidius Reichmuth, und Namens der Bewohnerschaft von Lauwerz Heinrich Imhof nach Zürich citirt und beschieden auf Frentag Nachmittag 4 Uhr den 28. Herbstm. in die Capelle der hhl. Jacob und Sordokus im Kreuzgange zum großen Münster. Da wurden die schriftlichen und mündlichen Vorträge angehört, und unter Beobachtung aller rechtlichen Formen, und nach reiflicher Berathung jeglicher Umstände der Rechtspruch gethan ganz und übereinstimmend mit dem vorgenannten Erlasse Papsts Leo. Actum die et loco supra scripto Indict. 8. Zeugen: Johannes Nieslin Decretor. Doctor, und Johannes Wydmer ecclesie prepositure Canonicus et Capellanus.

Propst Felix Fry bekräftigte den Act mit seiner Unterschrift.

Der Notar Arnold Wynterswick, Priester der Diöcese Münster, schrieb das Instrument.

7.

1581, 13. Augstm.

Markus Sittikus, Cardinalpriester der hl. Röm. Kirche und Bischof von Constanz, berechtigt die Bewohner des Ortes Louwerz, und erlaubt ihnen, daß sie das hl. Sacrament der Taufe den zur Welt kommenden Kindern in ihrer Capelle ausspenden lassen mögen und können; ferners daß die Leiber der Hingeschiedenen in dem neben der Kirche neu errichteten Friedhof beerdiget werden, jedoch mit Vorbehalt und ohne Eingriff in die Rechte der Kirche zu Schynz und des dortigen jeweiligen Leutpriesters.

Datum Constantie, Indict. nona.

Joannes Missenhart Notarius,  
subscripsit.

Vom Siegel noch ein winziges Bruchstück.

